



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

REMONDIS Industrie Service
Süd GmbH & Co. KG
Im Steingerüst 55
76437 Rastatt

Karlsruhe 12.01.2015

Name Dieter Essig

Durchwahl 0721 926-7470

Aktenzeichen 54.2c3-882/Rem/RA/

(Bitte bei Antwort angeben)


Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1511240010325

BW Bank • BLZ 600 501 01 • Kto-Nr. 749 55301 02

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600

Betrag: 21775,00 EUR

—  Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Antrag zur Errichtung einer Umschlags- und Lagerfläche sowie zur Festlegung von 29 Muldenstellplätzen auf dem Betriebsgelände in Rastatt

Ihr Antrag vom 18.03.2013, zuletzt ergänzt am 17.12.2014

Anlagen

1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen (3 Ordner), werden getrennt versandt

— 1 Überweisungsträger Nr. 1511240010325

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag mit Schreiben vom 18.03.2013, abschließend ergänzt am 17.12.2014, erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4 ff, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1.1 a) zur Errichtung einer Umschlags- und Lagerfläche für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.

b) zum dauerhaften Betrieb von 29 Muldenstellplätzen.

auf Ihrem Werksgelände Im Steingerüst 55, Flurstücknrn. 7473 und 7478, in 76437 Rastatt.

- 1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG ein:
 - die nach § 49 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der Umschlags- und Lagerfläche unter Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wegen der Überschreitung der zulässigen GRZ (Grundflächenzahl) auf Flst. Nr. 7473 um 13,75 % auf 0,91 und auf Flst. Nr. 7478 um 14 % auf 0,91.
 - die nach § 15 VAwS i.V.m. § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Eignungsfeststellung für die neu zu errichtende Umschlags- und Lagerfläche für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.
- 1.3 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.4 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienst-siegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 14.03.2013 mit Ergänzungen zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit deren Umsetzung begonnen wird.
- 1.6 Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten voran-gegangene Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Anordnun-gen, insbesondere für die regelmäßige Wartung der Anlagen und für die Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grund-wasser, weiter.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Ent-scheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung einge-schlossen werden.
- 1.8 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen.

- 1.9 Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen, August 2006, zugrunde.
- 1.10 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 21.775,00 € festgesetzt.

2. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene Antragsunterlagen zu Grunde:

Antrag vom 18.03.2013 mit Antragsunterlagen vom 14.03.2013

Ordner 1:

Kapitel 1	Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 Abs.1 BImSchG
Kapitel 2	Inhaltsverzeichnis
Kapitel 3	Beschreibung der Genehmigungssituation
Kapitel 4	Beschreibung des Standorts
Kapitel 5	Kurzbeschreibung der geplanten Änderungen
Kapitel 6	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
Kapitel 7	Verfahrensbeschreibungen

Ordner 2:

Kapitel 8	Angaben zu Stoffdaten und eingesetzten Stoffen
Kapitel 9	Angaben zu Emissionen
Kapitel 10	Angaben zu Störfällen
Kapitel 11	Angaben zu Abfällen
Kapitel 12	Angaben zu Wärmenutzung/Energieeffizienz
Kapitel 13	Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Ordner 3:

Kapitel 14	Angaben zum Brand- und Explosionsschutz
Kapitel 15	Angaben zum Arbeitsschutz
Kapitel 16	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
Kapitel 17	Angaben zur Umweltverträglichkeit

Kapitel 18	Bauvorlagen
Kapitel 19	EfB-Zertifikat der REMONDIS Industrie Service Süd GmbH & Co. KG
Kapitel 20	Ausgangszustandsbericht
Kapitel 21	Übersichtstabelle der Behälterbezeichnung neu/alt
Kapitel 22	Sachverständigenbewertung (Wasserschutzgebiet III B und hochwassergefährdete Gebiete)

Antragsergänzungen :

(anschließend an Kap. 22 in Ordner 3/3)

- Schreiben der Fa. Remondis Industrie Service Süd GmbH & Co. KG vom 29.10.2014 zur Rücknahme der Kapazitätserhöhung der CP-Anlage und aller damit zusammenhängender Punkte.
- Überarbeitetes Formblatt 1.2 vom 17.12.2014 mit den voraussichtlichen Kosten der Anlage.

3. Beschreibung der Änderungen

Die Fa. Remondis Industrie Service Süd GmbH & Co. KG (RIS Süd) betreibt in Rastatt Anlagen zum Umschlag, zur Lagerung und zur Behandlung von Abfällen, darunter auch eine chemisch-physikalische Behandlungsanlage (CPA).

Bedingt durch die stetige Weiterentwicklung des Standorts fehlen ausreichende und geeignete Flächen für Umschlag und Zwischenlagerung von Abfällen. Aus diesem Grund soll eine neue, ca. 1.800 m² große, überdachte Umschlags- und Lagerfläche auf einer im Werksgelände vorhandenen Freifläche westlich anschließend an die CP-Anlage realisiert werden. Auf dieser Fläche mit einer Lagerkapazität von ca. 1.330 t, die in vier Lagerabschnitte und in zwei Entladeflächen unterteilt ist, sollen, mit Ausnahme sehr giftiger Stoffe, alle bei der RIS Süd zugelassenen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle umgeschlagen und zwischengelagert werden.

Neben der Errichtung dieser neuen Fläche beabsichtigt RIS Süd, 29 der bisher 46 auf dem Betriebsgelände zugelassenen Stellplätze für Mulden und Gebinde weiter zu nutzen. Neben logistischen Gründen sind diese Stellplät-

ze vor allem wegen der - baurechtlich - beschränkten Größe der neuen Umschlags- und Lagerfläche weiterhin erforderlich.

4. Nebenbestimmungen

Auflagen, Bedingungen und inhaltliche Beschränkungen

4.1 Wasser- und Abfallrecht, Altlasten

4.1.1 Allgemein

4.1.1.1 Bei Baumaßnahmen mit Untergrundaushub ist das Aushubmaterial entsprechend seiner Belastungen durch Schadstoffe ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Der Untergrundaushub ist durch ein Fachinstitut aushubbegleitend zu überwachen.

4.1.1.2 Für die mit diesem Bescheid genehmigte Umschlags- und Lagerfläche sowie für die 29 Muldenstellplätze ist auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 Nr. 3 der VAwS ein Hochwasserschutzkonzept durch einen geeigneten Fachplaner zu erstellen.

Das Konzept muss diejenigen (bau)technischen und organisatorischen Maßnahmen beinhalten, die für den Fall eines HQ₁₀₀ zu treffen sind, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Hochwasser, das Grundwasser oder den Boden zu vermeiden.

Das Konzept ist spätestens vier Wochen vor Beginn von Bauarbeiten an der Umschlags- und Lagerfläche sowie den Stellplätzen der 29 Mulden dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Auf der Basis des Konzepts bleiben weitergehende Auflagen zum Hochwasserschutz vorbehalten.

4.1.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Errichtung einer VAwS- Umschlags- und Lagerfläche

- 4.1.2.1 Für die Anlage ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen. Die Mitarbeiter sind einzuweisen und die Teilnahme an den Unterweisungen ist durch die Mitarbeiter per Unterschrift zu bestätigen.
- 4.1.2.2 Die vorgesehenen Abfüllplätze müssen unter Einschluss der erforderlichen Fugen und Anschlüsse an Einbauten dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig sein und den zu erwartenden Belastungen insbesondere durch Fahrzeuge, standhalten. Sie müssen ein Rückhaltevermögen entsprechend dem Rauminhalt wassergefährdender Flüssigkeiten aufweisen. Das Rückhaltevermögen kann auch durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigergerät ersetzt werden. Fugenbänder und Fugenmassen müssen darüber hinaus dauerhaft elastisch sein. Ist eine dauerhafte Dichtigkeit nicht sicher nachzuweisen, behält sich die Behörde vor, besondere Beobachtungsmaßnahmen durchzuführen, um zu ermitteln, ob die vorgesehenen Abfüllplätze von wassergefährdenden Stoffen durchdrungen werden.
- 4.1.2.3 Als Referenzmedien für den Nachweis der Eindringtiefe in das Abdichtsystem aus Beton sind folgende Medien zu verwenden:
- Schwefel-/Salzsäure
 - Wasserstoffperoxid
 - Natronlauge
 - Kochsalzlösung
 - Ethanol/Butanol
 - Essigsäure
- 4.1.2.4 Sofern das Einbringen von Fugen erforderlich wird, gilt:
Fugenausführung und –abdichtung sind geeignet, wenn sie hinsichtlich Fugenabstand, -aufbau und Dichtstoffqualität dem Merkblatt Nr. 6 „Abdichten von Bodenfugen mit elastischen Dichtstoffen im befahrbaren Bereich an Abfüllanlagen von Tankstellen“, Ausgabe Oktober 1992, des Industrieverbands Dichtstoffe e.V. (IVD) entsprechen (Bezugsquelle: HS Verlag GmbH, Lindemannstr. 92, 40237 Düsseldorf). Eine Einbau- und Instandhaltungsvorschrift des Herstellers muss vorliegen. Die Fugenverarbeitung ist vor Ort zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Sachverständigen gemäß § 22 VAwS bei der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung vorzulegen (Anlagenprüfungen gemäß § 23 VAwS)

- 4.1.2.5 Reparaturen oder Nacharbeiten der Fugenabdichtung dürfen ausschließlich vom Hersteller des Dichtungsmittels oder von ihm unterwiesenen und autorisierten Fachbetrieben erfolgen.
- 4.1.2.6 Die vorgesehenen Abfüllplätze sind mindestens monatlich auf Verunreinigungen und Beschädigungen zu prüfen und ggf. zu reinigen. Die Kontrollen sind in einem geeigneten Betriebstagebuch zu dokumentieren. Im Falle einer Leckage sind auch die LKW –Reifen vor Verlassen der Umschlags- und Lagerfläche zu reinigen.
- 4.1.2.7 Tropfmengen und sonstige austretende Flüssigkeiten sind aufzunehmen und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierfür ist geeignetes Bindemittel vorzuhalten. Festgestellte Schäden sind zu beheben. Erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind jeweils unverzüglich durchzuführen.
- 4.1.2.8 Alle wesentlichen Maßnahmen der Eigenkontrolle, der Instandhaltung und der Instandsetzung sind in der Betriebsanweisung festzulegen. Die Durchführung der Maßnahmen ist jeweils im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 4.1.2.9 Sofern der Anlagenbetreiber nicht selbst Fachbetrieb gemäß WHG ist, hat er einen Fachbetrieb mit der Durchführung erforderlicher Baumaßnahmen zu beauftragen.
- 4.1.2.10 Die Gefälle der einzelnen, aneinander angrenzenden Abfüll- und Lagerflächen sind so auszubilden, dass eine Vermischung der flüssigen Abfälle im Leckagefall nicht stattfindet.
- 4.1.2.11 Alle Abfälle sind so zu lagern, dass keine gefährlichen Reaktionen durch Vermischungen stattfinden können.
- 4.1.2.12 Vorgesehene Standorte der Saug-Druckfahrzeuge für die Befüllung der Lagerbehälter sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Lagerbehälter dürfen aus einem Saug- Druckfahrzeug nur befüllt werden, wenn sich dieses an einem entsprechend gekennzeichneten Standort befindet.

- 4.1.2.13 Das Saug- Druckfahrzeug muss während des Befüllens der Lagerbehälter bis 1.000 l so aufgestellt sein, dass der Wirkungsbereich, d.h. die Fläche, die mit austretenden flüssigen Abfällen unmittelbar beaufschlagt werden kann, sich innerhalb der flüssigkeitsundurchlässig befestigten Fläche der Abfüllplätze befindet. Als Wirkungsbereich gilt die Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Fahrzeug und dem Befüllstutzen des Behälters zuzüglich 2,50 m nach allen Seiten.
Dies gilt für jeden Abfüllvorgang aus den Saug- Druckfahrzeugen auf den beschriebenen Flächen. Fahrer von Fremdfahrzeugen sind von dem Firmenpersonal diesbezüglich einzuweisen.
- 4.1.2.14 Die Abfüllplätze und deren Zubehör sind nach der Erstellung von einem Sachverständigen nach § 22 VAwS auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind über die prüfende Sachverständigenorganisation dem Regierungspräsidium nach Erhalt vorzulegen.
- 4.1.2.15 Dem Sachverständigen sind nach Absprache alle erforderlichen Unterlagen im Rahmen der ersten Überprüfung vorzulegen. Dies betrifft auch das Löschwasserrückhaltekonzept als Teil des Brandschutzkonzepts.
- 4.1.2.16 Werden bei den Kontrollen der Umschlags- und Lagerflächen durch den Betreiber Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Fachbetrieb gemäß WHG zu beauftragen. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist eine Prüfung durch einen Sachverständigen erforderlich.
- 4.1.2.17 Die in diesem Bescheid enthaltene Eignungsfeststellung bezieht sich nur auf die Anlage unter Nr. 4.1.2. Werden Änderungen hinsichtlich der Werkstoffe, der technischen Ausrüstung, der abgefüllten Stoffe etc. ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde vorgenommen, erlischt die Eignungsfeststellung.
- 4.1.2.18 Im Falle der Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Übertragung ist die Eignungsfeststellung für die Anlage unter Nr. 1.2 dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekanntzugeben und von ihm schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist aufzubewahren und

dem Regierungspräsidium oder dem Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

- 4.1.2.19 Für die Umschlags- und Lagerfläche ist eine Betriebsanweisung gemäß § 3 Nr. 6 VAWS zu erstellen und an geeigneter Stelle auszuhängen bzw. zugänglich zu machen. Die Mindestanforderungen an Betriebsanweisungen sind einzuhalten. Ebenfalls ist gemäß § 11 Abs.1 S. 1, Abs. 2-4 VAWS ein Anlagenkataster zu erstellen, fortzuschreiben und bereitzuhalten,
- 4.1.2.20 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Als Datum für die Berechnung der wiederkehrenden Prüfungen ist das Datum der Erstprüfung maßgebend.
- 4.1.2.21 Nach einjähriger Betriebszeit (Erreichen der Endfeuchtigkeit des Betons) ist eine Sichtprüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß VAWS durchzuführen. Diese Prüfung ersetzt nicht die regelmäßig wiederkehrende Prüfung.

Hinweis: Die Vorschriften der VAWS und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) sind zu beachten.

4.2 Baurecht

4.2.1 Die **Erteilung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt)** erfolgt erst nach Vorlage folgender Unterlagen und Nachweise:

- a) der geprüften bautechnischen Nachweise
- b) der Bauleitererklärung
- c) der Genehmigung des Entwässerungsgesuches.

4.2.2. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten sind dem Regierungspräsidium und dem Kundenbereich Baurecht der Stadt Rastatt schriftlich mitzuteilen.

- 4.2.3 Der Bauherr hat dem Regierungspräsidium und dem Kundenbereich Bau-
recht der Stadt Rastatt rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraus-
setzungen für die Fertigstellungsabnahme gegeben sind.
- 4.2.4 Für die Fertigstellungsabnahme sind erforderlich:
a) der Überwachungsbericht des Prüfsachverständigen
b) die Abnahmebescheinigung der Blitzschutzanlage.
- 4.2.5 Die bautechnischen Nachweise sind in 2-facher Fertigung zur Prüfung ein-
zureichen.
- 4.2.6 Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschossrohfußboden) wird auf +115,23 m
über NN festgelegt.
- 4.2.7 Die Gebäudehöhe darf 11,03 m betragen. Dieses Maß gilt von Oberkante
Erdgeschossrohfußboden bis Oberkante Attika.
- 4.2.8 Die Gründung der baulichen Anlagen darf die Standsicherheit anderer bauli-
cher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes nicht gefährden.
- 4.2.9 Die in den Bauvorlagen eingetragenen Abstandsmaße sowie die festgelegte
Geländeoberfläche und die Höhenlage der baulichen Anlage sind für die
Ausführung des Vorhabens verbindlich.
- 4.2.10 Herstellung der Außenanlagen:
Für die Herstellung der Außenanlagen (Garagenzufahrten, Stellplätze, Be-
grünung, Einfriedigung und ähnliches) wird auf die Bestimmungen im Be-
bauungsplan verwiesen.

4.3 Brand- und Katastrophenschutz

- 4.3.1 Das vorliegende Brandschutzkonzept der Horst Weyer und Partner GmbH
vom 06.03.2013, Projekt-Nr. WY 11 7035, ist zu beachten und gilt als Be-
standteil der Auflagen zum Brandschutz. Insbesondere die Zielvorgaben in
den Kapiteln 7 („Betriebsgelände Rastatt“) und 6 („Errichtung einer VAWS-
Umschlags- und Lagerfläche“) sind umzusetzen.

- 4.3.2 Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und in dreifacher Fertigung (2 x laminiert, 1 x als PDF) der Feuerwehr auszuhändigen. Ebenso sind die Laufkarten der Brandmeldeanlage den Änderungen anzupassen.
- 4.3.3 Die vorhandene Brandmeldeanlage ist insgesamt auf den heutigen Stand anzupassen: Feuerwehrinteraktionszentrale (FIZ) mit Feuerwehrbedienfeld (FBF), rote Blitzleuchte und Feuerweherschlüsseldepot (FSD) mit Freischaltelement (FSE).
- 4.3.4 Der Sicherheitsbericht für den Standort Im Steingerüst 55 ist fortzuschreiben. Der betriebliche Gefahrenabwehrplan ist auf der Grundlage des geprüften Sicherheitsberichts zu aktualisieren.

Hinweis: Betriebsstörungen sind auf der Grundlage des § 31 Abs. 3 BImSchG dem Regierungspräsidium unter Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer unverzüglich zu melden, wenn sie die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit beeinträchtigen oder außerhalb des Werksgeländes bemerkbar sein können. Dies gilt auch für sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Schadstoffe in die Umwelt, insbesondere in das Grundwasser oder in den Boden gelangen.

5. Sachverhalt

5.1 Anträge und Gegenstand des Verfahrens

Die Remondis Industrie Service Süd GmbH (nachfolgend RIS Süd) hat mit Schreiben vom 18.03.2013 beantragt, die bestehende Abfallbehandlungsanlage in der Niederlassung Rastatt wie unter Nr. 1.1 angegeben zu ändern. Dies beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Umschlags- und Lagerfläche für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf der bisherigen Freifläche westlich der CP-Halle. Außerdem hat RIS Süd beantragt, 29 der bisher auf dem Betriebsgelände zur Zwischenlagerung zulässigen 46 Muldenstellplätze dauerhaft (weil bisher zeitlich befristet) weiter zu betreiben.

Der ursprünglich mit enthaltene Antragsteil zur wesentlichen Modifizierung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage durch die Erhöhung der Abfall- und Abwassermengen, durch die Erweiterung des Annahmekatalogs und durch Demontage, Austausch bzw. Errichtung von Anlagenbehältern, wurde mit Schreiben der RIS Süd vom 29.10.2014 vollständig zurückgezogen.

5.2 Genehmigungsverfahren

Für den genannten Antrag hat das Regierungspräsidium - noch mit dem Antragsteil zur Modifizierung der CP-Anlage - ein förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG für eine Änderungsgenehmigung nach § 4 i.V.m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V. mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nrn. 8.10.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs zu dieser Verordnung durchgeführt. Damit verbunden war die Pflicht zur Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, vgl. dessen Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“, Nrn. 8.5 und 8.6.1) und der 9. BImSchV.

Der Untersuchungsrahmen für die notwendige Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) der Antragstellerin wurde auf der Grundlage eines sog. Scoping-Termins am 21.07.2011 festgelegt. Auf das Unterrichtungsschreiben des Regierungspräsidiums vom 28.07.2011 im Anschluss an diesen Termin wird verwiesen. Aufgrund anschließender, weitergehender Planungen von RIS Süd wurde am 14.05.2012 eine erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände durchgeführt. Andere Sachverhalte, die eine Änderung oder Ergänzung des Unterrichtungsschreibens vom 28.07.2011 erfordert hätten, lagen letztendlich aber nicht vor. Dies wurde RIS Süd mit Schreiben vom 09.12.2012 mitgeteilt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden zu dem genannten Antrag folgende Fachbehörden und Dienststellen sowie sonstige Träger öffentlicher Belange, die in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührt waren, gehört:

- Stadt Rastatt mit den Fachbereichen:

- Stadt- und Grünplanung
- Baurechtsbehörde
- Feuerwehr und Katastrophenschutz
- Sicherheit und Ordnung
- Eigenbetrieb Stadtentwässerung

- Landratsamt Rastatt mit den Fachbereichen:

- Umweltamt
- Kreisbrandmeister
- Amt für Baurecht und Naturschutz
- Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Das Vorhaben wurde am 28.06.2013 in den ortsüblichen Tageszeitungen (Badische Neueste Nachrichten, Ausgabe Rastatt und im Badischen Tagblatt, Ausgabe Rastatt/Murgtal) sowie im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht. Für den Erörterungstermin wurde der 22.10.2013 sowie ggf. der 23.10.2013 bestimmt.

Die Antragsunterlagen lagen, jeweils einschließlich, von Montag, den 08.07.2013 bis einschließlich Mittwoch, den 07.08.2013 bei der Stadtverwaltung Rastatt und beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus.

Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am 08.07.2013 und endete am 21.08.2013. In dieser Frist wurden keine Einwendungen erhoben. Die Aufhebung des Erörterungstermins wurde am Dienstag, den 27.08.2013 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gemacht.

Das Regierungspräsidium hat im Anschluss mit der Antragstellerin, der Stadt Rastatt und dem Abwasserzweckverband Murg am 22.10.2013 ein Behördengespräch zu den vorgelegten Anregungen und Bedenken geführt.

RIS Süd ergänzte die Antragsunterlagen aufgrund des Ergebnisses des Behördengesprächs zunächst wie folgt (hierzu näher unter Ziff. 6.2):

1. Entwässerungskonzept mit Maßnahmenkatalog der RIS Süd GmbH & Co. KG
2. Hochwasserschutzmanagement mit Maßnahmenkatalog und Bereitschaftsplan zum Hochwassermanagement

Die letzten Antragsergänzungen erfolgten mit Schreiben der RIS Süd vom 29.10.2014 unter Zurückziehung des Antragsteils zur Modifizierung der CP-Anlage und mit dem überarbeiteten Formblatt 1.2 vom 17.12.2014.

5.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 1a 9. BImSchV

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind innerhalb des Genehmigungsverfahrens die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, d.h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter, des Weiteren die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu ermitteln (§ 1a der 9. BImSchV).

Die Genehmigungsbehörde hat die Ergebnisse dieser Ermittlung auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie ggf. der Äußerungen und Einwendungen Dritter - auch als Ergebnis der öffentlichen Erörterung - und eigenen Erkenntnissen zusammenfassend darzustellen und zu bewerten (§ 20 Abs.1a und 1b der 9. BImSchV). Als Bewertungsmaßstäbe sind die für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

Nachfolgend werden zunächst die Auswirkungen der in Ziff. 1.1 benannten Änderungen des Betriebs der Abfallbehandlungs-, Abfallumschlags- und -lageranlagen der RIS Süd auf die Umwelt zusammengefasst dargestellt.

Wie bereits unter Ziff. 5.2 erwähnt enthielt der Genehmigungsantrag zunächst auch die Modifizierung der CP-Anlage. Dieser Antragsteil war eine der wesentlichen Grundlagen der in den Antragsunterlagen enthaltenen

Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU). Aufgrund dieses Sachverhalts und der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Rücknahme der CP-Modifizierung am 29.10.2014 die behördliche Prüfung der UVU bereits abgeschlossen war, beinhaltet die nachfolgende Darstellung der Umweltauswirkungen auch noch den Teil „Modifizierung der CP-Anlage“. Das positive Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Ziff. 5.3.10) gilt für die beiden mit diesem Bescheid genehmigten Vorhaben daher umso mehr, weil ja die (mit)untersuchten, potenziellen Umweltauswirkungen durch die Modifizierung der CP-Anlage entfallen sind.

5.3.1 Ausgangslage und Begründung für das Vorhaben

Die Anlagen der RIS Süd zur Behandlung und Zwischenlagerung von festen, pastösen und flüssigen, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wurden in einer ersten Ausbaustufe bereits im Jahr 1973 von der Vorgängerfirma MVG am jetzigen Standort in Rastatt in Betrieb genommen. Der Standort wurde im Laufe der Jahre stetig erweitert.

Das Anlagengelände befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Nach Norden und Osten umsäumen Waldflächen das Betriebsgelände. Unmittelbar südlich und westlich schließen sich weitere Industrie- bzw. Gewerbebetriebe an. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung befindet sich nordwestlich in ca. 750 m Entfernung.

Die RIS Süd beabsichtigt den weiteren Ausbau des Standorts durch die Erhöhung der Durchsatzkapazität der bestehenden CP-Anlage sowie der Befestigung und Nutzung einer bisherigen Freifläche auf dem Werksgelände zum Umschlag und zur Zwischenlagerung von Abfällen.

Das Vorhaben liegt innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans „Steingerüst“ der Stadt Rastatt in der Fassung vom 02.08.2003 mit der Ausweisung „Industriegebiet (GI)“.

Der Bedarf für die Erhöhung der Durchsatzrate der CP-Anlage sowie der Errichtung der befestigten Fläche auf dem Freigelände wird von RIS Süd damit begründet, dass neben den Erfordernissen eines sicheren und effektiven Anlagenbetriebs insbesondere bei der CP-Anlage ein wirtschaftlicher Be-

trieb und somit die Sicherung des Weiterbetriebs am Standort über die nächsten Jahre erfolgen soll.

5.3.2 Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen

Die nachfolgende Darstellung der Auswirkungen, die das beantragte Vorhaben auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann, basiert insbesondere auf folgenden Unterlagen:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 22.04.2013
- Immissionsprognose, TÜV Süd Industrie Service GmbH, vom 18.03.2013
- Geräuschimmissionsprognose, TÜV Süd Industrie Service GmbH, vom 25.02.2013
- Bericht über die Durchführung von Geruchsmessungen, TÜV Süd Industrie Service GmbH, vom 28.11.2011

5.3.3 Auswirkungen auf Boden und Geologie

Im Standortbereich sind durchgängig keine natürlich entstandenen Böden mehr zu finden. Das Gelände wurde ca. 2m mächtig mit Kriegs-Schutt aus Rastatt aufgefüllt. Der Standort ist weitgehend versiegelt. Die Änderungen im Bereich der CP-Anlage beschränken sich im Wesentlichen auf das Innere der CP-Halle und haben somit keine bauliche Außenwirkung. Lediglich der Bereich der derzeitigen Freifläche wird als Umschlags- und Lagerbereich befestigt.

Im Rahmen von Bodenuntersuchungen wurden an verschiedenen Stellen des Betriebsgeländes erhöhte Konzentrationen von PAK, Ammonium und LHKW festgestellt. Eine zumindest teilweise Herkunft der Schadstoffe aus dem ehemaligen Betrieb eines Schrottplatzes vor der derzeitigen Nutzung ist dabei nicht auszuschließen.

Mit dem Vorhaben ändert sich an der CP-Anlage im Außenbereich nichts. Die Änderungen im Bereich des Schutzguts Boden beziehen sich ausnahmslos auf die Befestigung der derzeitigen Freifläche. Dadurch wird die Grundflächenzahl des Bebauungsplans - mit Zustimmung der Stadt Rastatt -

um 10% überschritten. Auf der Grundlage der Antragsunterlagen ist unter der Einhaltung der Vorgaben des WHG und nachgeordneter Vorschriften ein Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten. Lediglich während der Bauphase ist im Rahmen von Erdbewegungen entnommenes Bodenmaterial zur Vermeidung von Schadstoffverschleppungen gemäß den geltenden Vorschriften entsprechend zu beproben und dann entweder zu verwerten oder zu beseitigen (s. Nebenbestimmung Nr. 4.1.1.1).

5.3.4 Auswirkungen auf das Wasser

Am Standort direkt sind keine Oberflächengewässer vorhanden. In der weiteren Umgebung innerhalb des Beurteilungsgebiets gibt es ein von Bachläufen und Altarmen durchzogenes Gewässergebiet.

Der Standort befindet sich in einem hochwassergefährdeten Bereich, aber nicht in einem Überschwemmungsgebiet, wie das Landratsamt Rastatt zuletzt mit Schreiben vom 26.09.2014 mitgeteilt hat.

Direkt unterhalb des Betriebsgeländes wurde bei Baugrunderkundungen in einer Tiefe von ca. 2 m Grundwasser angetroffen. Des Weiteren liegt das Betriebsgelände in der Außenzone (Schutzzone IIIB) eines ausgewiesenen Wasserschutzgebiets. In dem Zusammenhang hat das hierfür zuständige Landratsamt Rastatt gegenüber RIS Süd schriftlich klargestellt, dass sich durch eine im Jahr 2010 erfolgte Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für eine weitere Standortentwicklung und unzumutbare Beschränkungen und Nachteile ergeben würden.

Potenziell denkbare Einflüsse auf das Grundwasser können Schadstoffeinträge, Grundwasserentnahmen sowie Einflüsse auf die Grundwasserneubildung sein. Diese Szenarien sind nach den vorliegenden Untersuchungen aber auszuschließen. Grundwasser wird nicht entnommen. Schadstoffeinträge durch die CP-Anlage in das Grundwasser sind unwahrscheinlich. Es stehen insbesondere für Leckagefälle ausreichende und dichte Rückhalteinrichtungen zur Verfügung. Die derzeitige Freifläche wird VAWS-konform als Umschlags- und Lagerfläche gestaltet. Die gesamte Kanalisation des Betriebsgeländes wurde im Vorfeld des Antrags durch eine Fachfirma

einer Prüfung mittels Kamerabefahrung unterzogen, schadhafte Stellen wurden saniert.

Insgesamt führen die geplanten Änderungen sogar zu einer Verbesserung des Schutzgutes Wasser, sofern die Anlagen antragsgemäß errichtet und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Nr. 4 dieses Bescheids betrieben werden.

Im Fall eines drohenden Hochwassers werden antragsgemäß Vorkehrungen getroffen, wie z.B. Abtransport von Mulden, Befüllung von Behältern gegen Aufschwimmen etc. Dennoch sind weitere technische und organisatorische Schutzmaßnahmen und Kriterien festzulegen, um eine bestmögliche Gefahrenabwehr im hochwassergefährdeten Gebiet sicherzustellen (s. Nebenbestimmung Nr. 4. 1.1.2).

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben bei der Erfüllung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben nicht mit nachteiligen Veränderungen des Schutzgutes Wasser zu rechnen ist.

5.3.5 Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere

Biotope, Flora und Fauna werden am Standort selbst auf Grund der bereits bestehenden Versiegelung nicht negativ beeinflusst.

Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes kommt daher allenfalls über Lärm, Luftschadstoffe und Gewässerverunreinigungen (s. Nr. 5.3.4) in Betracht.

Lärmauswirkungen sind allenfalls an den nördlich und östlich an das Betriebsgelände angrenzenden Waldflächen möglich. An der Lärmsituation ändert sich gegenüber dem bestehenden Betrieb aber nichts nachteilig (s. Nr. 5.3.7).

Bei den Luftschadstoffen müssen die Konzentrationen und die Einträge der Luftschadstoffe geeignet sein, Pflanzen- und Tierzellen bzw. den Organismus nachteilig zu beeinträchtigen.

Auf der Basis der Immissionsprognose des TÜV SÜD vom 18.03.2013, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, wurde eine Auswertung der Ausbreitungsrechnung für den am höchsten belasteten Aufpunkt innerhalb der benachbarten Teilfläche des FFH-Gebiets „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ durchgeführt. Untersucht wurden:

- die Zusatzbelastungen für Stickstoffoxide, Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff und Ammoniak.
- durch den Anlagenbetrieb bedingte Schwermetalleinträge in die Böden des FFH-Gebiets
- durch den Anlagenbetrieb bedingte Stickstoffeinträge, die aus der trockenen Deposition von Stickstoffoxiden und Ammoniak resultieren, wobei als Beurteilungswerte sog. „Critical Loads“ herangezogen werden, die entsprechend dem Muster der Immissions- und Orientierungswerte der technischen Gutachten die sichere Grenze von Schadstoffeinträgen, oberhalb der mit Beeinträchtigungen gerechnet werden kann, darstellen.

Der Gutachter hat dabei schlüssig festgestellt, dass jedenfalls die Beiträge der Abfallbehandlungsanlage der RIS Süd mit Umsetzung des geplanten Vorhabens nur so geringe Anteile an den anlagenbedingten Zusatzbelastungen durch gasförmige Schadstoffe, durch Schwermetalleinträge in den Boden und den Critical Loads haben, dass Veränderungen weder im FFH-Gebiet noch im Biotopbestand außerhalb des Gebiets und somit Beeinträchtigungen der Flora und Fauna nicht zu befürchten sind. Beim Eintrag von Gesamtstickstoff für Wälder beträgt der Beitrag der Abfallbehandlungsanlage - unter konservativer Auslegung - lediglich 2,7 % und ist somit von untergeordneter Bedeutung für diese Immission.

5.3.6 Auswirkungen auf die Landschaft

Das Landschaftsbild in der Umgebung der Abfallbehandlungsanlage ist u.a. geprägt durch Wälder im Norden und Osten und Industrie- und Gewerbeflächen im Süden und Westen. Auf Grund der Lage des Vorhabens innerhalb eines bereits voll erschlossenen Geländes mit weitgehender bestehender Versiegelung verändert das Vorhaben weder die bestehende Landschaftsstruktur noch die Eigenart des Naturraums und der Landschaft nachteilig. Dies gilt auch für den Aspekt einer möglichen Verlärmung der freien Landschaft. Aufgrund vorliegender Prognosen und Erkenntnissen ist nicht davon auszugehen, dass sich die vorhandene Lärmsituation durch das Vorhaben nachteilig ändern wird. Erhebliche bauliche Veränderungen an den bestehenden Gebäudestrukturen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten, sind nicht vorgesehen. Als bauliche Veränderung ist lediglich die über-

dachte VAWS- Umschlags- und Lagerfläche zu nennen, die sich aber zentral im Betriebsgelände befindet und keine größere Außenwirkung haben wird.

5.3.7 Auswirkungen auf den Menschen

Neben der indirekten Einwirkung durch luftfremde Stoffe, die in Nr. 5.3.8 dargestellt werden, sind die Auswirkungen durch Lärm zu betrachten.

Grundlage der Untersuchung ist die Geräuschimmissionsprognose des TÜV Süd vom 25.02.2013. Dort wurden die betriebsbedingten Lärmimmissionen für den Tages- und den Nachtzeitraum für einen möglichen Zweischichtbetrieb unter entsprechenden Betriebsbedingungen und Fahrzeugbewegungen berechnet. Insgesamt wurden zehn Schallimmissionsorte in die Untersuchung einbezogen, darunter auch die nächstgelegene Wohnbebauung in ca. 750 m Entfernung (IP 5, Ecke Berliner Ring, Stettiner Str.).

Abgesehen von einem Immissionsort in direkter Nachbarschaft der Anlage unterschreiten die ermittelten Teilbeurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mehr als 6 dB(A), und sind somit unerheblich. Auch der genannte Immissionsort in direkter Nachbarschaft wurde einer detaillierten Untersuchung unterzogen mit dem Ergebnis, dass der zulässige Immissionsrichtwert nach TA Lärm eingehalten wird. Ebenso wurde der anlagenbezogene An- und Abfahrverkehr in die Prüfung mit einbezogen. Innerhalb des Industriegebietes selbst ist eine Beurteilung nicht erforderlich. An dem maßgeblichen Immissionsort IP 5 kann aber ausgeschlossen werden, dass der veranschlagte, der RIS Süd zuordenbare LKW- und PKW-Verkehr zu einer erstmaligen oder weitergehenden Überschreitung eines Grenzwerts der hier maßgeblichen 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) führt, gerade im Hinblick auf die am IP 5 vorbeiführende B3/B36 mit ca. 16.000 Fahrzeugbewegungen in 24 Std.

Jedenfalls ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung durch vorhabensbezogenen Lärm von weiter entfernt gelegenen sensiblen Nutzungen auszuschließen.

5.3.8 Auswirkungen auf Luft und Klima

Klima

Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen baulichen Veränderungen stattfinden, die nachteilige Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse vor Ort haben könnten. Gebäudebedingte Beeinträchtigungen von z.B. Kaltluftabflüssen können ausgeschlossen werden. Die vorherrschende Windrichtung aus Südsüdwest mit Nebenmaximum aus Nordnordost ist hinsichtlich der Lage von Flächen mit Wohnbebauung diesbezüglich als positiv zu bewerten.

Gerüche

Gerüche können vom Betriebsgelände der RIS Süd aus den Abluftkaminen der biologischen Abluftreinigung und der CP-Anlage, aber auch von diffusen Quellen beim Umschlag und bei der Behandlung von Abfällen emittiert werden. Hierzu hat der TÜV Süd im Rahmen einer Geruchsmissionsprognose Geruchsstoffkonzentrationen am Bestand ermittelt und mit einer Berechnung der Zusatzbelastung durch die geplanten Änderungen letztendlich die Geruchsgesamtbelastung in der näheren Umgebung der Betriebsstätte festgestellt. Der TÜV hat nachgewiesen, dass im Umfeld der Anlage -im angrenzenden Industrie- und Gewerbegebiet - kein Immissionsrichtwert der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) überschritten wird. Die direkt an RIS Süd angrenzenden Waldflächen im Norden und Nordosten sind zwar höher mit Gerüchen beaufschlagt. Aufgrund deren Lage zwischen Industriegebiet und Verkehrsachsen sind diese aber nicht als Erholungsflächen zu sehen und daher nicht beurteilungsrelevant. In der weiteren Umgebung im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung ist eine relevante Geruchswahrnehmung nicht mehr zu erwarten.

Luftschadstoffe

Analog zu den Gerüchen wurden bei der Ermittlung der luftgetragenen Schadstoffimmissionen die gefassten Quellen der biologischen Abluftbehandlung, der CP-Anlage sowie diffuse Staubemissionen aus dem Verkehr auf dem Anlagengelände sowie diffuse Emissionen flüchtiger organischer Stoffe aus dem Bereich der Schrägbecken und Entwässerungsmulden der CP-Anlage berücksichtigt.

Im Rahmen seiner Immissionsprognose hat der TÜV Süd dabei den Nachweis geführt, dass bei sämtlichen für den Anlagenbetrieb relevanten Schad-

stoffen mit Emissionsbegrenzungen nach der TA Luft an den betrachteten sieben Beurteilungspunkten ausschließlich sogenannte „irrelevante“ Zusatzbelastungen auftreten. Insoweit konnte auf die Bestimmung von sog. Immissionskenngrößen gem. Nr. 4.1 Abs. 4 TA Luft verzichtet werden, da die Anlage nach dem Regelungskonzept des BImSchG unter diesen Voraussetzungen keinen signifikanten kausalen Beitrag zu schädlichen Immissionen in der Umgebung der RIS Süd liefert (sog. „Irrelevanzkriterium“, vgl. dazu ausführlich bei Hansmann, in Landmann-Rohmer, Umweltrecht Band IV, Komm. zur TA Luft, Rz. 19 ff zu Nr. 4.2 m.w.N.).
Schädliche Auswirkungen durch Luftschadstoffemissionen aus dem Anlagenbetrieb sind somit auszuschließen.

5.3.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen sind die wesentlichen kulturhistorischen Elemente wie z.B. historische Bauten in der Stadt Rastatt und evtl. archäologische Fundstätten zu betrachten. Beeinträchtigungen sind ausschließlich über den Luftpfad denkbar, z.B. bei denkmalgeschützten Gebäuden durch Einwirkung von z.B. Schwefeldioxid oder Fluorwasserstoff auf die Bausubstanz. Entsprechend den Ausführungen unter Nr. 5.3.8 bzgl. der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ist aber nicht mit solchen Einwirkungen zu rechnen.

5.3.10 Wechselwirkungen

Der UVU-Gutachter hat auch die möglichen Wechselwirkungen auf die Schutzgüter abgeschätzt.

Wechselwirkungen ergeben sich aus den stellenweise sehr engen Verknüpfungen und ökosystemaren Wechselbeziehungen einzelner Schutzgüter, wie z.B. zwischen Tieren und Pflanzen und dem Boden. Wichtig bei der Betrachtung sind mögliche Synergieeffekte und/oder kumulierende Wirkungen. Die in der Wirkungs-/Konfliktanalyse für die untersuchten Schutzgüter herangezogenen Daten/Beurteilungswerte beinhalten bereits Aussagen zu etwaigen verstärkenden Wechselwirkungen. Demnach treten keine weiteren Wechselwirkungen, bezogen auf den Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser oder durch die Anreicherung durch Luftschadstoffe in Form von Stickstoffdepositionen, auf.

Abschließend ist festzustellen, dass auf Grund der Nutzung der bestehenden CP-Anlage und der VAwS-konformen Herrichtung der bisherigen Freifläche sowie der geringen Zusatzemissionsbelastungen bei Luft und Schall das Vorhaben insgesamt als umweltverträglich einzustufen ist.

6. Entscheidungsgründe

6.1 Allgemeines

Dem Genehmigungsantrag war mit dem zuletzt beantragten Inhalt und Umfang stattzugeben.

Das Vorhaben zur Errichtung einer Umschlags- und Lagerfläche für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie zur Errichtung von 29 Muldenstellplätzen ist mit den unter Nr. 4 festgesetzten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig. Nach Maßgabe dieser Bedingungen, Auflagen und inhaltlichen Beschränkungen kann die Erfüllung der Betreiberpflichten sowie die Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der Belange des Arbeitsschutzes beim Betrieb der Anlage sichergestellt werden (§ 6 i.V. mit §§ 5 und 7 BImSchG), sodass ein Rechtsanspruch auf die beantragte Änderungsgenehmigung besteht.

Die Entscheidung bezieht insbesondere auch die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung getroffenen Feststellungen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. deren Zusammenfassung unter Nr. 5.3) mit ein und berücksichtigt, soweit rechtlich begründet, die Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

6.2 Verfahren und Zuständigkeit

Mit Antragsschreiben vom 02.05.2013 beantragte die RIS Süd GmbH & Co. KG die Änderung der bestehenden Anlagen zum Umschlag, zur Lagerung und zur Behandlung von Abfällen. Im Einzelnen waren Antragsgegenstand die – mit Ergänzungsschreiben vom 29.10.2014 zurückgezogene - wesentliche Änderung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage, die Errichtung einer Umschlags- und Lagerfläche für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie die Errichtung von 29 Muldenstellplätzen.

Laut Genehmigungsantrag sind die gegenständlichen Änderungen eingestuft nach Nrn. 8.8.1.1 (entfallen durch Rücknahme der CP- Modifizierung), 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 der 4. BImSchV. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage bedarf nach § 4 BImSchG i.V.m. §§ 1 ff. der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG zu erteilen ist. Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11.05.2010 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Verfahren wurde gem. § 10 BImSchG und den einschlägigen Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Dabei wurden insbesondere die Fristen für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, die Offenlegung der Unterlagen und die Einwendungsfristen eingehalten.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind nicht erhoben worden, so dass ein Erörterungstermin nicht durchzuführen war. Das Regierungspräsidium hat stattdessen am 22.10.2013 mit Vertretern der Stadt Rastatt, des Abwasserzweckverbands Murg und der Antragstellerin ein Behördengespräch zu noch offenen Punkten aus den jeweiligen Stellungnahmen zum Antrag geführt. RIS Süd hat auf dieser Grundlage ein Entwässerungskonzept und ein Hochwasserschutzmanagementkonzept nachgereicht, die beide der Stadt Rastatt - Eigenbetrieb Stadtentwässerung – und dem Landratsamt Rastatt – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – mit Schreiben vom 30.06.2014 nochmals abschließend zur Stellungnahme vorgelegt wurden. Von einer nochmaligen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags aufgrund der Vorlage beider Konzepte konnte - entgegen der Auffassung der Stadt Rastatt, Eigenbetrieb Stadtentwässerung - nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV aber abgesehen werden, da durchweg keine nachteiligen Auswirkungen auf die Betroffenen zu erwarten waren.

Beide Konzepte wurden von der Genehmigungsbehörde abschließend aber nicht als Ergänzung der Antragsunterlagen in das Genehmigungsverfahren integriert, und zwar aus folgenden Gründen:

Das von RIS Süd vorgelegte Entwässerungskonzept konnte zum größten Teil nicht Gegenstand dieser Entscheidung sein. Beantragt wurde zunächst die Änderung der CP-Anlage, die Errichtung einer (abwasserfreien) VAWS-Umschlags- und Lageranlage sowie die dauerhafte Festlegung von 29 (bereits vorhandenen) Muldenstellplätzen. Nur hierauf kann sich diese Genehmigung rechtsverbindlich beziehen.

Das von RIS Süd ergänzend vorgelegte und von der Stadt Rastatt in vorliegender Form abgelehnte Entwässerungskonzept bezog sich in geringfügigem Umfang zwar auch auf die Ableitung des CP-Abwassers, in der Hauptsache hingegen auf die Entwässerung der Hofflächen zur Vermeidung von u.a. potentiell nitrifikationshemmenden Verschleppungen aus der Feststoffhalle in das öffentliche Kanalnetz, betraf also den „laufenden Betrieb“ der RIS Süd auf dem bestehenden Betriebsgelände insgesamt und hatte insofern zu den hier beantragten Änderungen im Grunde keinen hinreichenden Bezug, dies insbesondere, nachdem auch noch der Antragsteil zur Modifizierung der CP-Anlage zurückgezogen wurde.

Somit ist das Konzept zur Rückhaltung von Hofflächenwasser als solches von diesem Genehmigungsverfahren abzutrennen und separat zu behandeln. Die entsprechenden Forderungen der Stadt Rastatt und des Landratsamts Rastatt können - sofern es sich nicht um satzungsrechtliche oder gebührenrechtliche Fragestellungen handelt - vom Regierungspräsidium im Rahmen der Anlagenüberwachung auch mit z.B. nachträglichen Anordnungen konkretisiert werden.

Insofern wurde das Entwässerungskonzept den Antragsunterlagen nicht als Antragsergänzung beigelegt.

In gleicher Weise war mit dem ebenfalls als Antragsergänzung vorgelegten Hochwasserschutzmanagementkonzept (HMK) zu verfahren. Auch dort waren alle Betriebsbereiche der Niederlassung Rastatt betrachtet worden, nicht nur die konkret beantragten Änderungen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des HMK war das Gelände der RIS Süd noch als Überschwemmungsgebiet eingestuft. Dies wurde mit Schreiben des Landratsamts Rastatt vom

26.09.2014 korrigiert. Das Werksgelände der RIS Süd liegt nach einer Neuberechnung nunmehr nicht mehr in einem Überschwemmungsgebiet, sondern im hochwassergefährdeten Bereich (geschützter HQ 100 – Bereich). Es gelten die Anforderungen des § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 und S. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 der VAWS (Vorlage eines Hochwasserschutzkonzepts). Die Gefährdungsstufe der Anlage ist die Wassergefährdungsklasse 3. Das Anlagenvolumen beträgt 1.330 m³. Hieraus resultiert die Gefährdungsstufe D. Bei der Umschlags- und Lagerfläche handelt es sich um eine Neuerrichtung. Daraus resultiert, dass die Anlage gegen das Austreten wassergefährdender Stoffe infolge Hochwassers, insbesondere durch Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung durch Treibgut gesichert sein muss. Das ursprünglich als Ergänzung der Antragsunterlagen von RIS Süd verfasste HMK, vorgelegt mit Schreiben vom 26.04.2014, entspricht nicht den o.g. Anforderungen der VAWS und beinhaltete Bereiche, die nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens waren, z. B. Tanklager, Feststoffhalle, Fasshalle etc. Deshalb wurde unter Ziff. 4.1.1.2 verfügt, ein Hochwasserschutzkonzept, und zwar für die mit diesem Bescheid zugelassenen Vorhaben zur Errichtung der Umschlags- und Lagerfläche und der 29 Muldenstellplätze, durch einen geeigneten Fachplaner zu erstellen und rechtzeitig vor Beginn von Bauarbeiten mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen, um evtl. je nach Bewertungsergebnis noch zusätzlich erforderlich werdende, hochwasserangepasste Maßnahmen mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzen zu können. Der Auflagenvorbehalt unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.1.2 erfolgte gemäß § 12 abs. 2 a) BImSchG mit Einverständnis der RIS Süd.

6.3 Weitere Genehmigungsvoraussetzungen:

Die Erforderlichkeit der Eignungsfeststellung ergibt sich aus §§ 62, 63 Abs. 1 WHG, 15 ff VAWS. Sie kann nicht gemäß § 63 Abs. 2 oder 3 WHG entfallen. Die Anforderungen an die Beschaffenheit der Umschlags- und Lagerfläche sowie der Muldenstellplätze beruhen auf §§ 3 ff VAWS und deren Anhang 1 Ziff. 3.1 und 3.2. Es gelten die Wassergefährdungsklasse 3 und die Anforderungen F1, R2 und I2.

Ein Anschluss der Umschlags- und Lagerflächen an ein Entwässerungssystem ist nicht gegeben.

7. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Abs. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895 ff) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. Nr. 18, S. 492) sowie der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147) zuletzt geändert am 21.3.2013 und den Nrn. 8.3.1 i.V.m. 8.1.1, 8.7.1, 0.3 und 13.6.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerzUM) und mit der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM) vom 20. Oktober 2006 (BGl. Nr. 13, S. 322) geändert am 10.05.2010 und der Nr. 11.1.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz WM).

Der Gebührenrechnung liegen folgende Kosten zugrunde:

- Gesamtkosten 692.500 €
- davon Baukosten 692.500 €

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung **5.540,00 €**
gemäß Nrn. 8.3.1 (100%, öffentliche Bekanntmachung) i.V.m. 8.1.1 des
Gebührenverzeichnisses UM

692.500 € x 0,8 v.H. = 5.540 €
2. Baurechtliche Genehmigung **2.770,00 €**
gemäß Nr. 11.1.1 des Gebührenverzeichnisses WM
1.300.000 € x 4 v.T. = 2.770 €
3. Wasserrechtliche Eignungsfeststellung **1.000,00 €**
gemäß Nr. 13.6.1 des Gebührenverzeichnisses UM
25- 10.000 € = 1.000 €

4. Umweltverträglichkeitsprüfung **9.695,00 €**
gemäß Nr. 8.7.1 des Gebührenverzeichnisses des UM:
5.540,00 € x 175 v.H.= 9.695,00 €

5. Gebühr für die Rücknahme eines Antrags (CP-Anlage) **2.770,00 €**
Gemäß Nr. 0.3 des Gebührenverzeichnisses UM
5.540,00 € x 50 v.H. = 2.770 €

Die Gebühr beträgt insgesamt 21.775,00 €

Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger. Sofern Sie eine andere Zahlungsart bevorzugen, geben Sie bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Baden-Württembergische Bank, BLZ: 600 501 01, Konto-Nr. 749 55301 02 oder

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen;

soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Essig